

Drucksachen-Nr. 35/2002	Version	Datum 26.02.2002	Blatt 1
-----------------------------------	---------	----------------------------	------------

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: _____ Datum: _____

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Wirtschaftsbau- und Vergabeausschuss	08.04.2002
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Haushalts- und Finanzausschuss	10.04.2002
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		16.04.2002
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		24.04.2002

Inhalt:
Kreistagsbeschluss zum Oder-Neiße-Radweg Mescherin-Schönfeld

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

- Der Landkreis erklärt sich bereit, die Koordinierung und die Umsetzung des Oder-Neiße-Radweges, Abschnitt Mescherin-Schönfeld, vom Amt Gartz (Oder) im Auftrag der betroffenen Gemeinden zu übernehmen und weiterzuführen. Grundlage hierfür ist der Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis und den betroffenen Gemeinden.
- Der Landkreis beteiligt sich selbst nicht an der Finanzierung des Infrastrukturvorhabens, tritt jedoch als Träger der Gesamtmaßnahme einschließlich der beantragten Förderung auf. Für die im Zusammenhang mit der Errichtung des Radwegs erforderliche Sicherung der Bauerlaubnis (Grundstückserwerb, anderweitige Sicherung von Rechten an Grundstücken) ist die jeweils betroffene Gemeinde verantwortlich.
- Der Kreistag stellt den Gemeinden zur Deckung des Eigenanteils die dafür notwendigen Mittel aus der gemeinschaftlichen Investitionspauschale bereit. Voraussetzung hierzu ist, dass die betroffenen Gemeinden fristgerecht ihre Anträge einreichen.

zuständiges Amt:

Amt für Wirtschaftsförderung

Herr Tramp
Amtsleiter

Dezernent

Herr Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt _____ Name _____ Unterschrift _____

Hoch- und Tiefbauamt **Herr Czerwinsky**

Kämmerei **Herr Förster**

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
WBVA	08.04.2002						
FA	10.04.2002						
KA	16.04.2002						
KT	24.04.2002						

Begründung der Vorlage:

Der Oder-Neiße Radweg als Fernradweg wurde in der Uckermark mit dem Abschnitt Stolpe/O.-Mescherin am 30.08.2001 seiner Bestimmung übergeben. Der damalige konzeptionelle Ansatz sah vor, daß der Radweg in Mescherin das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verläßt und in Polen weiter dem Flußlauf folgt. Die bisherigen Verhandlungen um die Öffnung des Grenzübergangs in Mescherin sind nicht von Erfolg gekrönt. Damit endet bzw. beginnt der ausgebauter Oder-Neiße Radweg in Mescherin.

Die zögerliche Entscheidungsfindung über die Öffnung des Grenzübergangs in Mescherin veranlaßte den Landkreis Uecker-Randow, sich um eine Anbindung an den Oder-Neiße Radweg zu bemühen und diese über Ueckermünde bis zur Insel Usedom zu führen. Diese Streckenführung ist nunmehr Bestandteil des Gesamtprojekts Oder-Neiße Radweg geworden. Die Durchgängigkeit des Radwegs ist noch nicht gegeben, insbesondere weil auch der Lückenschluß zwischen Mescherin-Tantow-Schönfeld noch nicht erfolgte. Aus Richtung Penkun bis zur Gemeindegrenze Schönfeld ist der Radweg bereits in asphaltierter Bauweise errichtet. Ab Neurochlitz soll im Rahmen dieser Infrastrukturmaßnahme ein Abzweig in Richtung Grenzübergang Rosow errichtet werden, um eine Radwegeanbindung an Stettin zu ermöglichen. Der Radweg ist in diesem Abschnitt ca. 18 km lang. Für die Errichtung sind 1,9 Mio Eur veranschlagt.

Für die Förderung des Infrastrukturvorhabens wurde seitens des Amtes Gartz (Oder) ein Fördermittelantrag über INTERREG III A gestellt, der prinzipiell gute Aussichten auf eine positive Bescheidung hat. Die für die Förderung erforderlichen Antragsunterlagen sind jedoch noch nicht vollständig erarbeitet. In einer Beratung am 20.12.01 machte das Amt Gartz (Oder) deutlich, daß es nicht mehr in der Lage ist, dieses Infrastrukturprojekt weiterzuführen (siehe auch Schreiben vom 09.01.02).

Die Maßnahme ist bereits im Haushalt des Landkreises veranschlagt, weil nach Bescheidung der Förderung die Infrastrukturmaßnahme vom Amt Gartz (Oder) an den Landkreis abgegeben werden sollte, um den Bau des Radwegs hier zu koordinieren.

Anlagen:

- Schreiben des Amtes Gartz (Oder) vom 09.01.2002
- Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Karte zum Abschnitt Oder-Neiße Radweg Mescherin-Schönfeld

ENTWURF

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau
vertreten durch den Landrat Herrn Schmitz

und den Gemeinden Mescherin
vertreten durch die amt. Amtsdirektorin des Amtes Gartz
(Oder) Frau Günzel

Neurochlitz
vertreten durch die amt. Amtsdirektorin des Amtes Gartz
(Oder) Frau Günzel

Tantow
vertreten durch die amt. Amtsdirektorin des Amtes Gartz
(Oder) Frau Günzel

Schönfeld
vertreten durch die amt. Amtsdirektorin des Amtes Gartz
(Oder) Frau Günzel

wird gemäß der §§ 54ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburgs (VwVfGBbg) folgender öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§1

Der Landkreis und die Gemeinden kommen überein, den

Oder-Neiße Radweg

Teilabschnitt: Mescherin-Schönfeld

als Gemeinschaftsaufgabe zum Zweck der Schaffung einer guten Befahrbarkeit als touristische Infrastruktur auszubauen. Art und Umfang der Ausbaumaßnahme bestimmen sich nach der Ausführungsplanung.

In Anbetracht der erforderlichen Koordination und der möglichen Förderung der Infrastrukturmaßnahme beauftragen die Gemeinden den Landkreis mit der Übernahme und Durchführung dieser Aufgabe.

§2

Der Landkreis führt die Maßnahme im Benehmen mit den Gemeinden durch. Der Landkreis veranlaßt die Planung, ist zuständig für die anforderungsgerechte Ausschreibung, Vergabe der Bauleistung, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der Gewährleistungspflichten und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Der Landkreis und die Gemeinden stimmen Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen miteinander ab. Die Übernahme der durch das Amt Gartz (Oder) bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen bezüglich dieses Vorhabens wird zwischen den Vertragsparteien gesondert verhandelt. Eine Übernahme von Kosten für bereits ausgeführte jedoch noch nicht vergütete Leistungen schließt der Landkreis aus.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinden abgenommen. Mit der Abnahme ist gleichzeitig die Übergabe an die Gemeinden vollzogen.

§3

Ausbaumaßnahmen werden nur auf kommunalem Eigentum oder öffentlich gewidmeten Flächen durchgeführt. Die Gemeinden erklären, daß sie Eigentümer des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grund und Bodens sind bzw. über entsprechend langjährige Pachtverträge oder dauerhafte Nutzungsrechte verfügen, die die vorgesehene Nutzung im Sinne der Förderung über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Fertigstellung gewährleistet.

§4

Die Gemeinden veranlassen die Widmung als Radweg gemäß § 6 BbgStrG. Gemäß § 9 BbgStrG sind die Gemeinden Baulastträger. Den Gemeinden obliegt die Unterhaltungspflicht und nach besten Kräften die Reinigung sowie das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte.

§5

Der Landkreis beantragt die zur Planung und Realisierung notwendigen Fördermittel und stellt die Gesamtmaßnahme in den Kreishaushalt ein. Der Landkreis beteiligt sich selbst nicht an der Finanzierung des Vorhabens. Die Gemeinden stellen den aufzubringenden Eigenanteil in Höhe von 20 % der Investitionskosten in ihren Haushaltsplan 2002 ein und sichern das Folgejahr 2003 durch Verpflichtungsermächtigung ab (siehe Anlage). Vg. Mittel werden dem Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden tragen nach Abnahme der Baumaßnahme alle aus der Baulastträgerschaft resultierenden Folgekosten.

Der Landkreis sichert die ordnungsgemäße Abrechnung und den sachgerechten Einsatz der bewilligten Fördermittel gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

§6

Veränderungen bzw. Ergänzungen zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bedürfen der Schriftform.

§7

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die gesamte Dauer der Maßnahmedurchführung und endet mit der Übergabe der Infrastrukturmaßnahme an die Gemeinden. Nach Abschluß der Maßnahme bedarf der öffentlich-rechtliche Vertrag keiner gesonderten Kündigung.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Schmitz
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Frau Günzel
Amt. Amtsdirektorin
Des Amtes Gartz (Oder)

Herr Menanteau
Bürgermeister der Gemeinde
Mescherin

Herr Burghardt
Bürgermeister der Gemeinde
Neurochlitz

Herr Schimazek
Bürgermeister der Gemeinde Tantow

Herr Becker
Bürgermeister der Gemeinde
Schönfeld

Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, 16307 Gartz (Oder)

An den Landrat
Herrn Dr. Beuthin
Kreisverwaltung Uckermark
K.-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

Sprechzeiten:
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.30 Uhr
Telefon: 033332 / 77-0
Dienststelle: Bauverwaltungsamt

Bankverbindung:
Sparkasse Uckermark
BLZ: 170 560 60
Kto.: 3642000281
Fax: 033332/77151

Auskauf erteilt:  Zimmer: AZ: Datum:
Frau Schmidt 77123 209 schm/br 9. Januar 2002

Trägerwechsel für die Planung der Fortsetzung des Oder – Neiße – Radweges vom Amt Gartz (Oder) zum Landkreis Uckermark

Sehr geehrter Herr Landrat,

bei der Planung für die Fortführung des Oder – Neiße – Radweges ab Mescherin bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern, Penkun, stößt die Verwaltung des Amtes Gartz (Oder) an ihre Leistungsgrenzen.

Es besteht die Gefahr, dass der Oder – Neiße – Radweg in der Uckermark bei Mescherin endet, wenn nicht in einem geeigneten Planverfahren Einvernehmen bei der Lösung einzelner Probleme und Widerstände erreicht werden kann.

Zu den Gründen für die Entscheidung vom 09.11.2000, welche zum Inhalt hatte, dass das Amt Gartz (Oder) die Planung für den Oder – Neiße – Radweg in seinem letzten Abschnitt übernehmen soll, kann ich keine Aussage treffen.

Wenn im November 2000 die von der Pomerania geforderte Planung in der Leistungsphase 1 – 4 für diese überregionale Verkehrsanlage vorgelegen hätte, wäre es sicherlich nicht zu der unverständlichen Festlegung gekommen, dass das Amt Gartz (Oder) die Planung voranbringen soll.

In der Abstimmung am 09.11.2000 sind die Beteiligten noch davon ausgegangen, dass für die Fortsetzung des Oder – Neiße – Radweges in einer Länge von ca. 15 km ab Mescherin über Neurochlitz, Tantow, Schönfeld zur Gemeinde Penkun in Mecklenburg-Vorpommern eine einfache technische Planung mit Ausgleichsmaßnahmen als Eingriffsregelung in den Naturhaushalt ausreichen müsste. Dies wurde auch von Fachleuten aus dem Bereich Naturschutz des Landkreises Uckermark vor Beginn der Planung so eingeschätzt.

Es stellt sich nun aber heraus, dass insbesondere die anerkannten Naturschutzverbände vehement dagegen sind, dass im Bereich von Mescherin über Neurochlitz bis Tantow die alte Lindenallee für einen Radverkehr befestigt werden soll.

Auch wenn die Untere Naturschutzbehörde einen Bescheid mit Zustimmung für den Ausbau dieses Weges geben sollte, besteht die Gefahr, dass die Planung nicht oder sehr verspätet auf Grund zu erwartender Klagen umgesetzt werden kann.

Wir hatten uns mit unserem Problem bereits am 16.11.2001 an Sie gewandt und hatten am 20.12.2001 in der Kreisverwaltung Uckermark Gelegenheit, die Sachverhalte nochmals mit den Fachämtern Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbauamt, Amt für Landwirtschaft und dem Planungsamt zu erörtern.

Wir sind in dieser Beratung übereinstimmend zu der Erkenntnis gelangt, dass statt der einfachen technischen Planung mit Ausgleichsmaßnahmen für die Fortsetzung des Oder – Neiße – Radweges ein förmliches Planverfahren, wie Plangenehmigung, Planfeststellung oder B-Plan angestrebt werden soll. Vom Vertreter des Amtes für Landwirtschaft wurde für den Grunderwerb ein Bodenordnungsverfahren als begleitendes förmliches Verfahren empfohlen.

Nach Auswertung der Beratung am 20.12.2001 und Wertung unserer Möglichkeiten sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass das Amt Gartz (Oder) personell und von den Erfahrungen auf dem Planungsgebiet nicht in der Lage ist, die nun erforderliche Verwaltungsarbeit für eines der vorgenannten Planverfahren für die Fortsetzung des Oder – Neiße – Radweges zu leisten. Wir bitten Sie deshalb um einen sofortigen Trägerwechsel für die Planung dieser überregionalen Verkehrsanlage vom Amt Gartz (Oder) an die Kreisverwaltung Uckermark.

Die technische Planung hat für einzelne Abschnitte der genannten Wegeverbindung eine Reife in der Leistungsphase 2 – 4 erreicht. Zwischen dem Amt Gartz (Oder) und dem Planungsbüro „Rekonstra“ aus Anklam besteht ein Vertrag über das Erbringen der Planungsleistung in den Phasen 1 – 4 mit einer zu erwartenden Honorarsumme von ca. 375,- TDM. In den einzelnen Leistungsphasen wurden, einschließlich Baugrunduntersuchung und Vermessung, bisher Leistungen in Höhe von ca. 115,- TDM erbracht. Davon sind zur Zeit aus der Bereitstellung von Mitteln aus der Investitionspauschale im Jahr 2001 60,- TDM bezahlt worden. Das Planungsbüro „Rekonstra“ Anklam wurde dem Amt Gartz (Oder) von der Pomerania nicht nur wegen seiner fachlichen Leistungsfähigkeit, sondern auch deshalb empfohlen, weil dieses Büro in der Lage war, Planungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber zeitlich vorzuhalten. Wir sehen keine Veranlassung das Planungsbüro zu wechseln, weil es auch in der Lage ist, die technischen Leistungen für die Bewältigung eines förmlichen Planverfahrens zu erbringen. Dieses Büro kann aber dem Amt Gartz (Oder) nicht die Aufgabe der Verwaltungsarbeit in der Wahrnehmung eines förmlichen Verfahrens abnehmen.

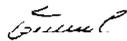
Dazu bestehen in der Kreisverwaltung Uckermark in den Fachämtern Hoch- und Tiefbauamt und im Planungsamt bessere Voraussetzungen. Darin waren sich die Beteiligten in der Beratung am 20.12.2001 auch einig.

Als mögliche Schnittstelle für die Überleitung der Planungsverantwortung vom Amt Gartz (Oder) an die Kreisverwaltung Uckermark stellen wir uns die Leistungsphase 2 in der Planung für die Gesamtmaßnahme vor.

Mit dieser ernüchternden und ehrlichen Einschätzung möchte ich Sie um eine Entscheidung zur Überleitung der Planungsverantwortung vom Amt Gartz (Oder) an die Kreisverwaltung Uckermark im Interesse der Fortführung des Oder – Neiße – Radweges bitten.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Günzel

stellv. Amtsdirektorin



Landkreis Uckermark

Wirtschaftsförderungsamt

Geplanter Bauabschnitt
Oder-Neisse-Radweg

Legende

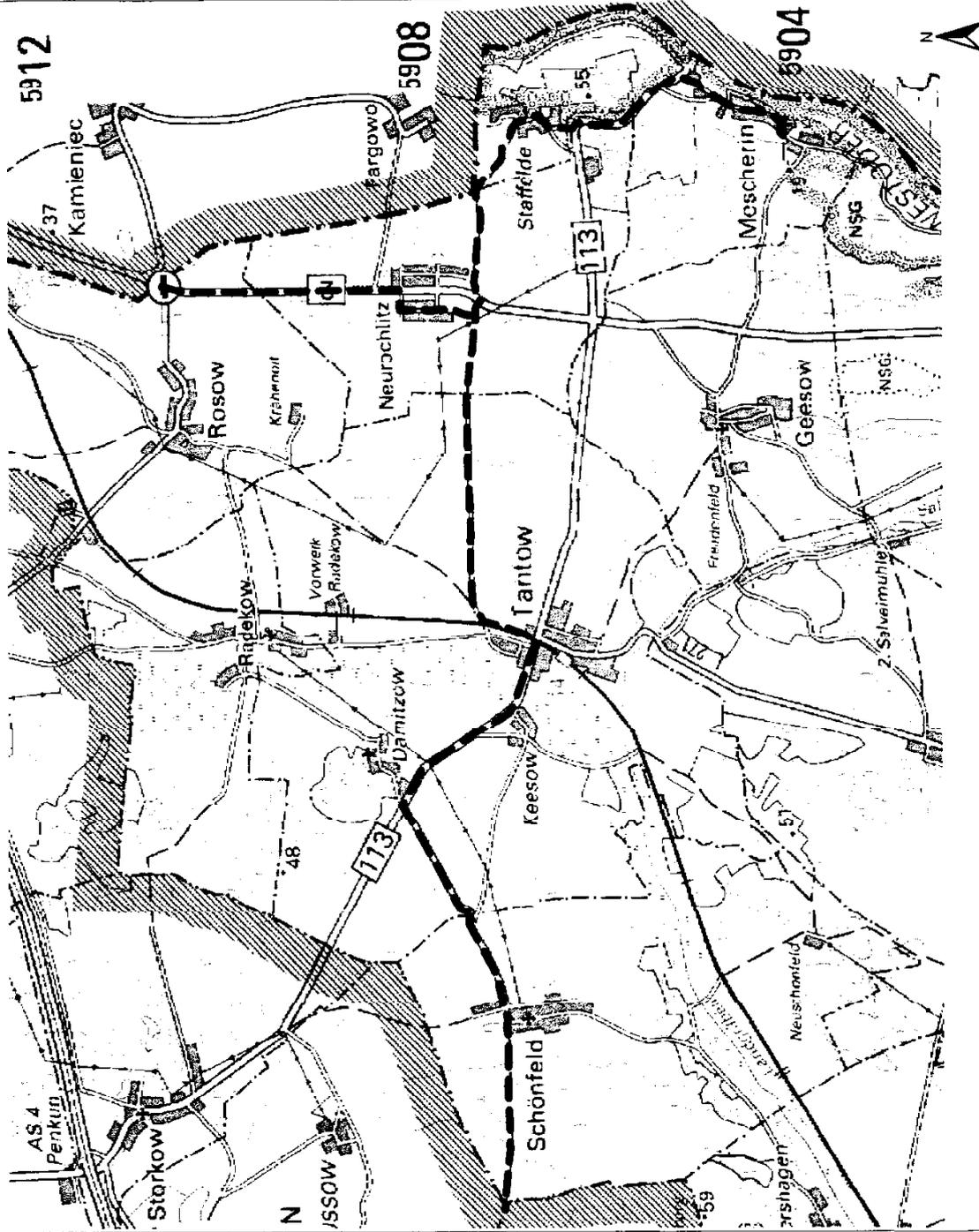


Geplanter Bauabschnitt
Mescherin-Schönfeld

Quelle: Wirtschaftsförderungsamt

Stand: 02/02

Maßstab: 1 : 60 000



Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung. Mit Erlaubnis/Genehmigung des Landesvermessungsamtes Brandenburg